

Als Sorgeberechtigte(r) stelle ich den Antrag auch für folgende Personen:

Ort, Datum

Unterschrift

Wir weisen darauf hin, dass die Auskunftssperre keinen Schutz gegenüber Gläubigern darstellt und dass im Falle einer Anfrage eine bestehende Auskunftssperre widerrufen wird.

Erläuterungen/Auszug zur Auskunftssperre nach § 51 Abs. 1 Bundesmeldegesetz (BMG):

(1) Liegen Tatsachen vor, die die Annahme rechtfertigen, dass der betroffenen oder einer anderen Person durch eine Melderegisterauskunft eine Gefahr für Leben, Gesundheit, persönliche Freiheit oder ähnliche schutzwürdige Interessen erwachsen kann, hat die Meldebehörde auf Antrag oder von Amts wegen eine Auskunftssperre im Melderegister einzutragen.

(2) Sofern nach Anhörung der betroffenen Person eine Gefahr nach Absatz 1 nicht ausgeschlossen werden kann, ist eine Melderegisterauskunft nicht zulässig. Ist die betroffene Person nicht erreichbar, ist in den Fällen, in denen eine Auskunftssperre auf Veranlassung einer in § 34 Absatz 4 Satz 1 Nummer 1, 6, 7, 8 und 9 genannten Behörde von Amts wegen eingetragen wurde, die veranlassende Stelle anzuhören. Sofern eine Auskunft nicht erteilt wird, erhält die ersuchende Person oder Stelle eine Mitteilung, die keine Rückschlüsse darauf zulassen darf, ob zu der betroffenen Person keine Daten vorhanden sind oder eine Auskunftssperre besteht.

(4) Die Auskunftssperre **wird auf zwei Jahre befristet**. Sie kann auf Antrag oder von Amts wegen verlängert werden. Die betroffene Person ist vor Aufhebung der Sperre zu unterrichten, soweit sie erreichbar ist. Wurde die Sperre von einer in § 34 Absatz 4 Satz 1 Nummer 1, 6, 7, 8 und 9 genannten Behörde veranlasst, ist diese zu unterrichten, wenn die betroffene Person nicht erreichbar ist.

Von der Behörde auszufüllen!	
Dem Antrag auf Auskunftssperre wird <input type="checkbox"/> stattgegeben <input type="checkbox"/> nicht stattgegeben	Die Auskunftssperre erlischt am:
Ort, Datum:	Gemeindevorstand der Gemeinde Egelsbach Im Auftrag